

1 Zivilgesetzbuch

(4) Der Nachlaßverwalter wird vom Staatlichen Notariat angeleitet und beaufsichtigt und ist ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 422

Aufhebung der Nachlaßverwaltung

(1) Die Nachlaßverwaltung endet mit ihrer Aufhebung durch das Staatliche Notariat.

(2) Das Staatliche Notariat hat die Nachlaßverwaltung aufzuheben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist. Im Falle einer Anordnung nach §420 Abs. 2 gilt das jedoch nur, wenn der Nachlaß aufgeteilt ist.

(3) Nach Aufhebung der Nachlaßverwaltung hat der Nachlaßverwalter Rechnung zu legen und den Nachlaß an die Erben herauszugeben.

Dritter Abschnitt

Aufteilung des Nachlasses

§ 423

Aufhebung der Erbengemeinschaft

(1) Steht der Nachlaß mehreren Erben gemeinschaftlich zu und stehen die Erbteile fest, kann jeder Miterbe die Aufhebung der Erbengemeinschaft verlangen.

(2) Aus dem Nachlaß sind zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten nach ihrer Rangfolge zu begleichen. Ist eine Nachlaßverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, sind die zu ihrer Begleichung erforderlichen Nachlaßwerte zurückzubehalten.

Anmerkung: Zur Begleichung der Nachlaßverbindlichkeiten vgl. § 410ff. ZGB.

(3) Der nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Nachlaß ist unter die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile zu verteilen. Die Art der Aufteilung sollen die Erben im gegenseitigen Einverständnis festlegen.

Anmerkung: Zur Art der Aufteilung vgl. § 41 Abs. 2 ZGB.

§ 424

Verhältnis zu erbrechtlichen Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften

Wird der Nachlaß oder ein Teil des Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalles von sozialistischen Genossenschaften genutzt, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten, soweit sich aus den genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt, wenn zum Nachlaß Grundstücke oder Gebäude gehören, für deren Erwerb und Nutzung besondere Rechtsvorschriften bestehen.

Anmerkung: Zur Nutzung durch eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Produktionsgenossenschaft vgl. § 45 LPG-Gesetz; zu Grundstücken und Gebäuden vgl. insbes. §§ 287ff. und 291ff. ZGB.

§ 425

Vermittlung durch das Staatliche Notariat

(1) Einigen sich die Erben nicht, wie der Nachlaß auf geteilt werden soll, kann jeder Miterbe die Vermittlung durch das Staatliche Notariat verlangen. Voraussetzung ist, daß die Erbteile und ein zum Nachlaß gehörender Anteil am gemeinschaftlichen Eigentum von Ehegatten unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Der Antrag kann auch für einen Teil des Nachlasses gestellt werden.

(2) Das gleiche Recht hat der Nachlaßverwalter.

Anmerkung: Zur Vermittlung des Staatlichen Notariats bei der Aufteilung des Nachlasses vgl. §§ 34ff. NG.

§ 426

Einigung

(1) Das Staatliche Notariat hat im Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses darauf hinzuwirken, daß sich die Erben gütlich einigen.

(2) Die Erben sind verpflichtet, dem Staatlichen Notariat Vorschläge für eine Aufteilung des Nachlasses zu unterbreiten.

(3) Die durch seine Vermittlung erreichte Einigung ist vom Staatlichen Notariat zu beurkunden.

§ 427

Entscheidung durch das Staatliche Notariat

(1) Kann das Staatliche Notariat in dem Verfahren zur Vermittlung der Aufteilung des Nachlasses keine Einigung der Erben herbeiführen, hat es über die Teilung zu entscheiden.

(2) Das Staatliche Notariat kann den Miterben das Alleineigentum an Sachen, Forderungen und Rechten zusprechen und sie verpflichten, den anderen Miterben den anteiligen Wert in Geld zu erstatten, soweit deren Ansprüche nicht durch andere Sachen, Forderungen oder Rechte aus dem Nachlaß abgegolten werden.

(3) Bei Grundstücken und Gebäuden kann die Teilung auch dadurch erfolgen, daß für die Miterben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile Miteigentum begründet wird.

(4) Mit Rechtskraft der Entscheidung des Staatlichen Notariats wird jeder Miterbe Eigentümer der ihm zugeteilten Sachen, Forderungen und Rechte.

Anmerkung: Vgl. hierzu auch § 35 NG.